

Graz, 06.11.2019
SI/SIC

Sonder-Rundschreiben

Elektronische Zustellung behördlicher Schriftstücke

Ab 1.1.2020 sind Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, elektronisch versendete Schriftstücke von Behörden empfangen zu können. Darunter fallen insbesondere Schriftstücke von Bundesbehörden, also z.B. von Gerichten, aber auch vom Finanzamt. Diese Schriftstücke müssen von Bundesbehörden ab 1.1.2020 verpflichtend elektronisch zugestellt werden. Andere Behörden können elektronisch zustellen. Unternehmer sind Personen mit betrieblichen Einkünften sowie Personen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Von der grundsätzlichen Verpflichtung, elektronisch versendete Schriftstücke empfangen zu können, bestehen zwei Ausnahmen:

- Kleinunternehmer, d.s. Unternehmer deren Einnahmen ab 1.1.2020 € 35.000,-- nicht überschreiten und die von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen.
- Unternehmer, für die die Teilnahme an der elektronischen Zustellung unzumutbar ist, da die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind oder sie über keinen Internetanschluss verfügen.

Alle anderen Unternehmer müssen sich als Unternehmer das elektronische Postfach „Mein Postkorb“ im Unternehmensserviceportal (USP) freischalten, um behördliche Schriftstücke empfangen zu können. Das Unternehmensserviceportal ist ein Serviceportal für Unternehmer, über das auch der elektronische Rechtsverkehr abgewickelt wird und ist unter www.usp.gv.at im Internet abrufbar.

Sollte daher bisher noch keine Registrierung im USP erfolgt sein, sollte man sich dort mittels Bürgerkarte bzw. Handy Signatur registrieren, um in weiterer Folge das elektronische Postfach „Mein Postkorb“ auf der Website freischalten und darüber verfügen zu können. Die

Registrierung im Unternehmensserviceportal ist daher prinzipiell Voraussetzung für den Empfang von behördlichen Schriftstücken.

Alle Unternehmer, die bereits FinanzOnline-Teilnehmer sind, haben im Juli 2019 ein Informationsschreiben bezüglich der elektronischen Zustellung erhalten, in welchem auch eine Anleitung der einzelnen Schritte zu finden ist.

Welche Handlungen vom Unternehmen nunmehr zu setzen sind, ist abhängig von den „Vorarbeiten“, die das Unternehmen bis jetzt schon in Bezug auf die elektronische Zustellung in FinanzOnline bzw. im USP erledigt hat. Demnach lassen sich folgende Fallkonstellationen unterscheiden:

Fall 1

Diejenigen Unternehmer, die FinanzOnline-Teilnehmer sind und dort eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, werden automatisch in das neue zentrale Teilnehmerverzeichnis aufgenommen. Das bedeutet, dass ab 1.12.2019 (ab 1.1.2020 verpflichtend) behördliche Schriftstücke an Sie elektronisch zugestellt werden und als zugestellt gelten, unabhängig davon, ob sie über ein Konto beim Unternehmensserviceportal verfügen oder nicht. Sollte daher bisher noch keine Registrierung im USP erfolgt sein, sollte man sich dort wie oben angeführt registrieren. „Mein Postkorb“ kann man sodann im USP → Meine Services → „Mein Postkorb“ aufrufen und darin die hinterlegte E-Mail-Adresse überprüfen bzw. einen Postbevollmächtigten bestimmen.

Fall 2

Sollte der Unternehmer zwar bereits FinanzOnline-Teilnehmer sein, jedoch noch keine Mail Adresse in Finanz Online hinterlegt haben, wurde er noch nicht vollautomatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen. Auch in diesem Fall muss sich der Unternehmer, sollte dies bis jetzt noch nicht geschehen sein, für das USP registrieren und in weiterer Folge im Menü „Mein Postkorb“ eine E-Mail-Adresse hinterlegen. Erst mit dieser Registrierung können behördliche Schriftstücke elektronisch zugestellt werden.

Fall 3

Sollte der Unternehmer noch kein FinanzOnline Teilnehmer und kein Teilnehmer des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV, meist Rechtsanwälte und Notare) sein und weder beim Unternehmensserviceportal noch bei einem Zustelldienst registriert sein, muss er sich für die elektronische Zustellung registrieren lassen. Dazu besteht bis 30.11.2019 die Möglichkeit, sich

bei einem behördlich zugelassenen Zustelldienst und ab 1.12.2019 direkt im USP registrieren zu lassen, um behördliche Schriftstücke empfangen zu können.

Mit der Freischaltung der Plattform „Mein Postkorb“ werden ab 1.12.2019 (verpflichtend ab 1.1.2020) alle behördlichen Schriftstücke zugestellt. Über deren Einlangen wird man auf die hinterlegte E-Mail-Adresse verständigt.

Mit Einlangen des Schriftstückes an „Mein Postkorb“ gilt es als zugestellt und können Fristen zu laufen beginnen. Daher kann man auch einen Abwesenheitsassistenten einrichten, für den Fall, dass man auf Urlaub ist und keinen Zugriff auf „Mein Postkorb“ hat. Damit ist gewährleistet, dass Schriftstücke nicht in Abwesenheit zugestellt werden können.

Möchte man Zustellungen per RSa oder RSb empfangen, kann man sich zusätzlich registrieren lassen. Dies kann bei Zustelldiensten sowie auch direkt in „Mein Postkorb“ erfolgen.

Sollte man nicht automatisch im Teilnehmerverzeichnis sein (Fall 2 und 3) und sich daher erst im Unternehmensserviceportal registrieren müssen, gibt es vorläufig noch keine Sanktion, wenn man die Registrierung nicht durchführt. Die Schriftstücke werden weiterhin per Post zugestellt. Jedoch ist die Registrierung zu empfehlen, da davon auszugehen ist, dass es sich dabei um eine Übergangslösung handelt.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen natürlich auch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-M. Slawitsch